



VEREINS - SATZUNG

**Rock´n Roll- & Boogie Woogie- Club
„ALBATROS“ e.V., Passau**

**beschlossen am 17.03.2012
geändert am 06.05.2018**

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rock´n Roll- und Boogie Woogie-Club „Albatros“ e.V., Passau
2. Der Verein hat seinen Sitz in Passau und ist im Vereinsregister mit der Register-Nummer 1261 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied
 - des Landestanzsportverbandes Bayern, Fachverband im Landessportverband Bayern
 - des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - des Deutschen Rock´n Roll und Boogie-Woogie Verbandes, Fachverband im Deutschen Tanzsportverband
 - des Bayerischen Verbandes für Rock´n Roll - Boogie Woogie und Swingtänze e.V., Fachverband im Landestanzsportverband Bayern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Rock´n Roll- und Boogie Woogie-Tanzsportes in seinen verschiedenen Stilarten im Breiten- und Wettkampfsport für alle Altersstufen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalisierten – Aufwandsentschädigung über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinsrichtlinien, die vom Vorstand erlassen und geändert werden.

§ 4 - Mitglieder

1. Der Verein führt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind aktive und fördernde Mitglieder.
 - Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben und welche die Mitgliederversammlung hierzu ernannt hat.
2. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht. Für die Vereinsjugend gelten außerdem die Vorschriften der Vereinsjugendordnung.
3. Für alle Mitglieder des Vereins sind die Satzungen und Ordnungen der Verbände, in denen der Verein Mitglied ist (gem. § 1 Nr. 3 dieser Satzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden..
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Voraussetzung für die Aufnahme des Bewerbers ist die Anerkennung der Satzung, der Vereinsrichtlinien, aller Vereinsordnungen und der Datenschutzklausel (§14 dieser Satzung). Diese sind auf der Homepage des Vereins oder beim Vorstand einzusehen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung wird nicht begründet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Quartalsende möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinsatzung schuldig gemacht hat. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör durch persönliche Anhörung oder schriftliche Stellungnahme zu gewähren. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben. Wenn der Betroffene den Beschluss binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand anfechtet, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand ihre Entscheidung für sofort vollziehbar erklären.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausstehende Beiträge und dazu entstandene Kosten können nach Beschluss des Vorstands eingeklagt werden.

§ 7 - Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr bis spätestens zum 31. März statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin

durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - Die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands und ggf. (siehe §10) Bestätigung des Jugendwartes und der Jugendordnung. Sollte der Jugendwart nicht bestätigt werden, bestellt die Mitgliederversammlung kommissarisch eine geeignete Person.
 - Festsetzung und Höhe des Mitgliedsbeitrags und einer eventuellen Aufnahmegebühr
 - Beschlüsse über Anträge zur Mitgliederversammlung, auf Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung
4. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Nach Stimmgleichheit bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds erfolgt ein 2. Wahlgang. Sollte auch dieser unentschieden enden, entscheidet das Los.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 – Vorstand

1 a Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Kassier
- stellvertretender Kassier (optional)
- Schriftführer
- stellvertretenden Schriftführer(optional)
- Jugendwart (optional)
- Sportwart (optional)

1 b der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach §9 1a, dem Pressewart (optional), dem Auftrittsbeauftragten (optional) und bis zu 5 Beisitzer (optional). Alle diese Ämter haben Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorstand nach §9 1a gewählt und sind bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rahmen ihrer Ressorts. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem Geschäftsverteilungsplan in den Vereinsrichtlinien geregelt.
- 5.. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
6. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen

werden.

7. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Die Ladung erfolgt mindestens 1 Woche vor der Sitzung durch den 1. Vorsitzenden oder durch Vermerk im Protokoll der letzten Sitzung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, außer es fordert mindestens ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung.
9. Der Vorstand regelt alle Belange, welche nicht in der Satzung aufgeführt sind, durch Ordnungen und Vereinsrichtlinien, sowie durch Beschlüsse und Anweisungen. Änderungen der Ordnungen und Vereinsrichtlinien erfolgen durch Vorstandsbeschluss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsrichtlinien und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet diese.

§ 10 – Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend umfasst die Kinder (bis einschließlich 13 Jahre), die Jugendlichen (bis einschließlich 17 Jahre) und die jungen Erwachsenen (bis einschließlich 26 Jahre) des Vereins und deren gewählte Vertreter.
2. Eine Jugendversammlung, sowie eine Jugendleitung werden ab einer Anzahl von mind. 10 Jugendlichen gebildet. Sollte diese Zahl unterschritten werden, werden die Jugendlichen vom gesamten Vorstand vertreten.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
4. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 - Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein vierteljährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 12 - Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines ,einschließlich der Kassen von Untergliederungen, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung und Pflege

des Sports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Videos und Bildern mit Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.